

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik
(Erwerb von 60 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 20. Januar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-10)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	4
§ 13 Bewertung von Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	5
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	5
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	6
§ 18 Bildung der Studienfachnote	6
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 19 Inkrafttreten	6

Anlagen

<u>Anlage EPV</u> Eignungsprüfungsverfahren über den Nachweis künstlerisch-praktischer und Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Kunstpädagogik	7
<u>§ 1 Zweck, Geltungsbereich</u>	7
<u>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Altersgrenzen</u>	7
<u>§ 3 Ausnahmen</u>	7
<u>§ 4 Anmeldung und Zulassung</u>	7
<u>§ 5 Prüfungsausschuss</u>	8
<u>§ 6 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung, Niederschrift</u>	9
<u>§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung</u>	9
<u>§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses</u>	9

Anlage SFB Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

¹Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der zu erwerbende akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Bachelor-Nebenfach vermittelt grundlegende, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Kunstpädagogik sowie Fertigkeiten, die in den kunstpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind. ²In der von Medien beherrschten Gegenwartskultur kommt dem Bild als Kommunikationsträger eine zentrale Rolle zu. ³Zugleich hat Bildende Kunst eine enorme gesellschaftliche und ökonomische Bedeutungssteigerung erfahren. ⁴Für das Fach Kunstpädagogik ergeben sich neue Herausforderungen und Tätigkeitsfelder in- und außerhalb der Schule. ⁵Das sechssemestrige Bachelor-Nebenfach „Kunstpädagogik“ sichert durch bildnerische Projekte mit Ausstellungen, Installationen und ästhetischen Spielformen, durch Theorie-Praxis-Seminare auf Feldern Ästhetischer Bildung und Modellversuche in Schule und Museum eine exemplarische Anbindung an eine zukunftsorientierte kunstpädagogische Praxis.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Kunstpädagogik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die erworbenen Fertigkeiten theoriegeleitet anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik kann ausschließlich im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Kunstpädagogik	60		
Pflichtbereich		60	
<i>gesamt</i>	180		

(3) Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in

den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet, zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Neben den in der ASPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist für das Studium der Kunstpädagogik im Bachelor-Nebenfach die Begabung und Eignung für dieses Studienfach in einer Eignungsprüfung nachzuweisen. ²Durch die bestandene Eignungsprüfung werden die für ein erfolgreiches Studium der Kunstpädagogik an der Universität Würzburg erforderlichen künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen. ³Näheres ist der Anlage EV (Eignungsprüfungsverfahren über den Nachweis künstlerisch-praktischer und Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Kunstpädagogik) zu entnehmen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Die Grundlagen – und Orientierungsprüfung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 ASPO.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 6 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der

Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Kunstpädagogik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Teilmodul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden

den in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik ist bestanden, sofern sämtliche Module des Pflichtbereichs im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich gebildet. ³Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Berechnung:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>	<i>Fach</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Kunstpädagogik	60					60/180
Pflichtbereich		60			60/60	
<i>gesamt</i>	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Kunstpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen und deren Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Dezember 2010.

Würzburg, den 20. Januar 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 20. Januar 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 2011.

Würzburg, den 21. Januar 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren über den Nachweis künstlerischpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studienfach Kunstpädagogik

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl 2006, S. 245) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils gültigen Fassung werden die Einzelheiten des Eignungsprüfungsverfahrens wie folgt festgelegt:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) Die bestandene Eignungsprüfung weist die für ein erfolgreiches Studium der Kunstpädagogik an der Universität Würzburg erforderlichen künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach.

(2) ¹Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Nebenfachs Kunstpädagogik an der JMU innerhalb eines Jahres. ²Die Dauer dieser Berechtigung zur Studienaufnahme verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann ein nicht bestandenenes Eignungsprüfungsverfahren im Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik einmal wiederholen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Altersgrenzen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

1. eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 4 sowie
2. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gemäß den Bestimmungen der QualV.

(2) Hinsichtlich der Zulassung zur Eignungsprüfung bestehen seitens der Bewerber und Bewerberinnen keine Mindest- oder Höchst-Altersgrenzen

§ 3 Ausnahmen

Bewerber bzw. Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die Universität Würzburg wechseln möchten oder Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Abschluss einer Kunsthochschule oder einer Universität haben nicht nochmals ein Eignungsprüfungsverfahren an der Universität Würzburg zu durchlaufen, um im Sinne von § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik zugelassen werden zu können. ²Das Gleiche gilt für Bewerber, die bereits ein Eignungsprüfungsverfahren an einer anderen Universität oder Kunsthochschule erfolgreich durchlaufen haben.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich, in der Regel zwischen Juli und Oktober (für Studienbeginn im Wintersemester) statt.

(2) ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss für das für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beim Sekretariat des Lehrstuhls für Kunstpädagogik der Universität Würzburg eingegangen sein. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

(3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ausgefülltes Formblatt „Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik an der Universität Würzburg“,
2. Nachweis der jeweiligen Hochschulzugangsberechtigung in einfacher Kopie,
3. tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur bisherigen künstlerischen Betätigung sowie
4. Arbeitsmappe mit verschiedenen Werken ca. 20 bildnerischen Arbeiten, die das eigene ästhetische Interesse erkennen lassen.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 wird der Bewerber oder die Bewerberin werden zur eigentlichen Eignungsprüfung zugelassen. ²Diese Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und den Bewerbern unter Angabe des Prüfungszeitpunktes schriftlich mitgeteilt.

(5) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach Abs. 3 unvollständig oder verspätet vorgelegt worden sind, ²In diesen Fällen ist § 1 Abs. 2 Satz 3 der Anlage EV entsprechend anzuwenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. der Inhaber bzw. die Inhaberin der Professur für Kunstpädagogik,
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Professur für Kunstpädagogik
sowie
3. ein Dozent bzw. eine Dozentin des Lehrstuhls für Kunstpädagogik aus dem künstlerisch-praktischen Bereich.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein. ³Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Inhaber bzw. die Inhaberin des Lehrstuhls für Kunstpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn dessen Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der praktischen / mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses stützt. ²Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung, Niederschrift

(1) ¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine praktische / mündliche Prüfung sowie ein Eignungsgespräch. ²In der praktischen / mündlichen Prüfung werden innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Stunden von den Prüflingen Zeichnungen und Arbeiten zur Farbe angefertigt, die der einzelne Prüfling anschließend gegenüber dem Prüfungsausschuss erläutert. ³Daneben wird ein Eignungsgespräch durchgeführt, das dazu dient, die individuellen Beweggründe des Bewerbers bzw. der Bewerberin für die Wahl des Studienfachs kennen zu lernen sowie die in der Prüfung erbrachten Leistungen im Hinblick auf ein erfolgreiches Studium einzuschätzen. ⁴Hinsichtlich der Niederschrift über den Ablauf der Prüfung ist § 5 Abs. 5 der Anlage EV anzuwenden.

(2) Bezüglich eines in Betracht kommenden Nachteilsausgleichs ist die Regelung des § 26 ASPO entsprechend anzuwenden.

§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) ¹Mit Ausnahme des Eignungsgesprächs, das lediglich die Tendenz der Notengebung bestimmen soll, werden für die Prüfung bis zu 15 Punkte vergeben, die anhand der folgenden Skala in die entsprechende Note umzurechnen sind:

15 bis 13 Punkte:	Note 1	=	eine hervorragende Gestaltungsweise
12 bis 10 Punkte:	Note 2	=	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
9 bis 7 Punkte:	Note 3	=	eine durchschnittliche Leistung
6 bis 4 Punkte:	Note 4	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 3 Punkten:	Note 5	=	ein Gestaltungsansatz, der den Anforderungen nicht genügt.

²Maßstab für die Bewertung sind der individuelle Gestaltungsansatz, Originalität und Kreativität der Arbeiten

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung der Prüfungsergebnisse durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses versuchen diese, eine Einigung herbeizuführen. ²Kommt diese nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Punkten das arithmetische Mittel gebildet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens die Note 4 oder besser erreicht.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. ²Bei der Eignungsprüfung liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.

(6) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 oder Abs. 4 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(7) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³In diesen Fällen ist § 1 Abs. 2 Satz 3 der Anlage EV entsprechend anzuwenden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		dimensional works of art									
06-Ku-BmRaum-1	2009-WS	Dreidimensionales Gestalten	S	3	1		NUM	Exponate (Aufwand ca. 30 Std.)			
		Basic principles of three-dimensionality									
06-Ku-BmRaum-2	2009-WS	Gestaltung mit digitalen Medien	S	3	1		NUM	Exponate (Aufwand ca. 30 Std.)			
		Digital media design									
06-Ku-BmRaum-3	2009-WS	Szenisches Spiel/Bildertheater/Performance	S	3	1		NUM	Exponate (Aufwand ca. 30 Std.)			
		Scenic theatre and performance art									
06-Ku-BmRaum-4	2009-WS	Zusammenführung der bildnerischen Arbeitsansätze	S	1	1		NUM	Präsentation als Gruppenprüfung (ca. 30 Min. pro Person)		06-Ku-BmRaum-1 bis -3	Projektplanungsbuch ⁱⁱⁱ
		Reflections on the works of art									
06-Ku-BmKunstpädagog	2009-WS	Basismodul kunstpädagogische Bezüge		10	1						
		Introduction into art education									
06-Ku-BmKunstpädagog-1	2009-WS	Kunstpädagogik, -didaktik und ästhetische Bildung	S	3	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min) mit Thesenpapier (ca. 2S)			
		Education, didactics and esthetics in the context of art(s)									
06-Ku-BmKunstpädagog-2	2009-WS	Gestaltung und Vermittlung: Neue Medien, Architektur oder Design	S	3	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min). mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Shape and its messages in New Media, architecture or design 1									
06-Ku-BmKunstpädagog-3	2009-WS	Exkursion zu gestaltungs- oder kunstwissenschaftlichen Aspekten	E	3	1		NUM	a) Exponate (Arbeitsaufwand ca. 60 Std.) oder b) Dokumentation ^{iv} (ca.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Scientific excursion: art project						10 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
06-Ku-BmKunstpäd-4	2009-WS	Einblicke in kunstpädagogische und -didaktische Vermittlung anhand von neuen Medien, Architektur oder Design	S	1	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Shape and its messages in New Media, architecture or design 2									
06-Kunstwiss	2009-WS	Kunstpädagogik, Kunsttherapie und Kunstwissenschaft/Bildkritik		10	1						
		Art education, art therapy and art critics									
06-Kunstwiss-1	2009-WS	Elemente der Bild- und Kunstwissenschaft	S	3	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Aspects of the science of art									
06-Kunstwiss-2	2009-WS	Ästhetische Interessentheorie und Projektorientierung	S	3	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Interest Theory of Aesthetics and Project orientation									
06-Kunstwiss-3	2009-WS	Kunstpädagogische und -didaktische Anschluss- und Vermittlungsmöglichkeiten in Verbindung mit Neuerer Kunstgeschichte und aktueller Kunstszene	S	3	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Possibilities of connection and mediation in art education and its didactic items regarding recent art history and current art scene									
06-Kunst	2009-WS	Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	S	1	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
wiss-4		Aesthetic behavior of children and adolescents						(ca. 2 S.)			
06-Ku-Fo-Ge1	2009-WS	Forschungs- und Gestaltungsschwerpunkt 1		10	1						
		Focus on research and creation 1									
06-Ku-Fo-Ge1-1	2009-WS	Kunstprojekt: Planung und Durchführung: vom Projektplanungsbuch zum Projekt-tagebuch über Körperskulptur zur Performance/Bildertheater	R	3	1		NUM	Exponate (Aufwand ca. 30 Std.)			
		Project of Art: Planning and realization: From Book of scheduling to project diary via body sculpture to performance and scene setting									
06-Fo-Ge1-2	2009-WS	Modellversuch in einer kulturellen oder schulischen Einrichtung	S+S	6	1		NUM	Dokumentation (ca. 10 S.)			
		Model experiment in school or cultural facility									
06-Fo-Ge1-3	2009-WS	Zusammenfassende Evaluation und Dokumentation der interessen-differenzierten projektorientierten Forschungsschwerpunkte	S	1	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Summing up evaluation and documenta-tion of exploratory focus in terms of differentiation of interest and project orientation									
06-Ku-Fo-Ge2	2009-WS	Forschungs- und Gestaltungs-schwerpunkt 2		10	1						
		Focus on research and creation 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-Ku-Fo-Ge2-1	2009-WS	Entwicklung eigener bildnerischer, kunstpädagogischer und -didaktischer Forschungsansätze	S	3	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Developing an idea of research									
06-Ku-Fo-Ge2-2	2009-WS	Vernetzungsmöglichkeiten mit Kunst-, bildwissenschaftlichen und interdisziplinären Forschungsansätzen	S	3	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Interdisciplinary theories of research									
06-Ku-Fo-Ge2-3	2009-WS	Anschauliche individuelle und gruppenspezifische Inszenierung dieser Ansätze	S	3	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.)			
		Performance									
06-Ku-Fo-Ge2-4	2009-WS	Individuelle und gruppenspezifische Prozessdarstellung und Produktpräsentation	S	1	1		NUM	a) Präsentation (ca. 30 Min.) und b) Mappe ^v			
		Presentation									

ⁱ **Präsentation** ist eine, dem jeweiligen ästhetischen Gegenstand adäquate, anschauliche und sprachliche Vermittlungsform.

ⁱⁱ Die Studierenden führen ein **Projekttagbuch** über ihre Arbeit in den Teilmodulen 1-3, das im Teilmodul 4 vorzulegen ist.

Projekttagbuch: Das bildnerische Tagebuch dient projekt- und themenbezogener Ideensammlung und Aufzeichnung für die nachfolgende, in der Gruppe zu gestaltende „Körper-Skulptur“ und das projektabschliessende „Bilder-Theater“ im Klassenverband.

ⁱⁱⁱ Die Studierenden führen ein **Projektplanungsbuch** über ihre Arbeit in den Teilmodulen 1-3, das im Teilmodul 4 vorzulegen ist.

Das **Projektplanungsbuch** dient bildnerischer und didaktischer Vorbereitung, Reflexion und Ausgestaltung des Rahmenthemas sowie der Teilthemen. Ebenso dient es der Weiterentwicklung und Interaktion mit Schüler/-innen sowie der Gestaltung der Wandzeitung: Es ist zugleich exemplarisches Vorzeigeobjekt für die Schüler/-innen.

^{iv} **Dokumentation** (Fotos und Text) bedeutet ausdifferenziertes, stimmiges und anschauliches Nachvollziehen und Reflektieren jeweiliger Projektplanung/-durchführung.

^v Die **Mappe** umfasst Arbeiten der wesentlichen Gestaltungsweisen (in der Fläche) und Beispiele des bildnerischen Projekts in Korrespondenz zum Projekttagbuch, zur „Körper-Skulptur“ und zum „Bildertheater“.